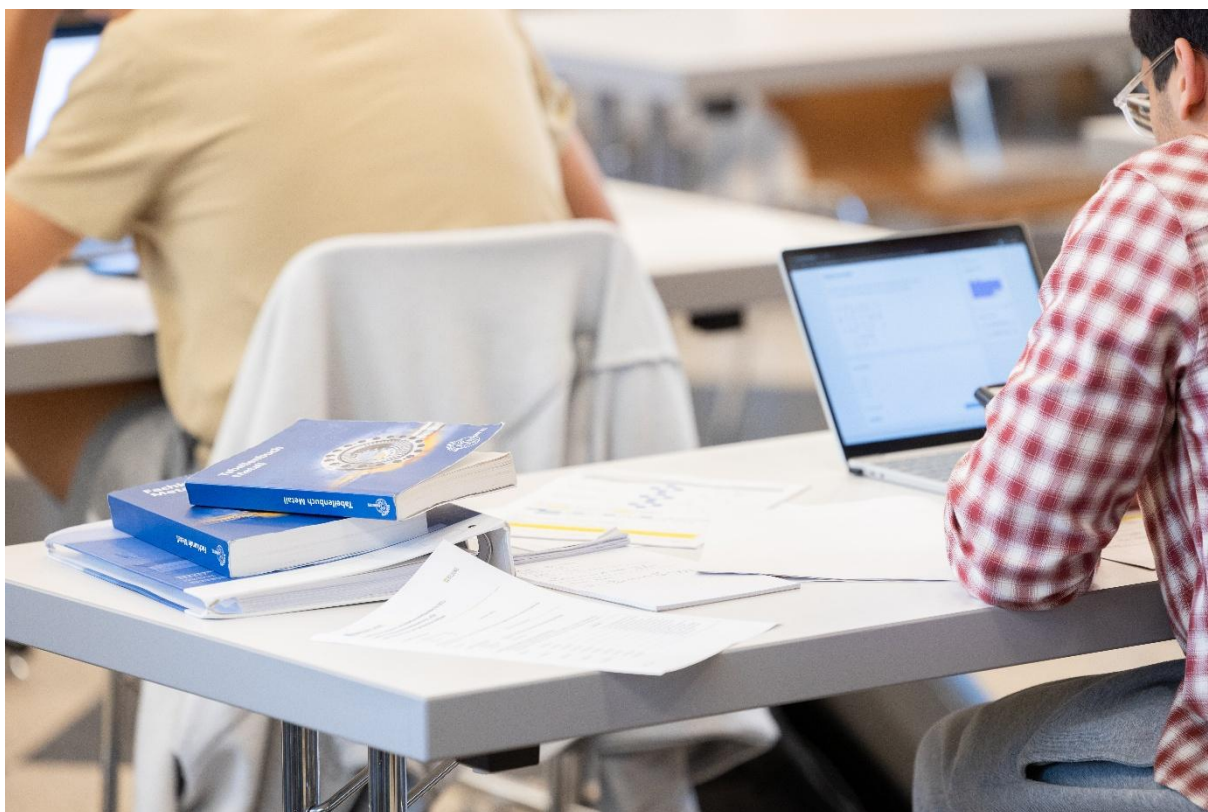


## **Pflichtenheft für Expertinnen und Experten**

Version 2026.1 vom 30.03.2026



## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck .....	3
2.	Rahmenbedingungen .....	3
3.	Ernennungsverfahren, Demission .....	3
3.1.	Ernennungsverfahren.....	3
3.2.	Demission .....	3
3.3.	Widerruf der Ernennung.....	3
4.	Anforderungsprofil, vorgeschriebene Kurse.....	4
5.	Aufgaben der Expertinnen und Experten .....	4
5.1.	Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen .....	4
5.1.1.	Disziplinarmaßnahmen .....	4
5.2.	Nach den Prüfungen .....	4
5.2.1.	Mitarbeit bei Beschwerdeverfahren .....	4
5.2.2.	Vernichten von Personendaten.....	4
6.	Entschädigung.....	4
6.1.	Anspruch .....	4
6.2.	Abrechnung .....	5

## **1. Zweck**

Das vorliegende Pflichtenheft konkretisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Expertinnen und Experten (PEX).

## **2. Rahmenbedingungen**

Das jeweils gültige Handbuch des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB) für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung legt die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Prüfungswesen fest.

Die PEX handeln im Auftrag des Kantons Solothurn und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus. Die Chefexpertinnen und Chefexperten ernennen die PEX. Die Ernennung bedeutet rechtlich gesehen die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe.

Im Rahmen dieser amtlichen Tätigkeit sind PEX an das Amtsgeheimnis bzw. an die Schweigepflicht gebunden. Das Weitergeben von persönlichen Daten oder Informationen über Vorkommnisse an den Prüfungen sowie das Bekanntgeben von Noten vor der Eröffnung der Prüfungsergebnisse durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) sind untersagt.

Die PEX sind verantwortlich für die korrekte Durchführung der Prüfungen nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung, insbesondere nach den Vorschriften der entsprechenden Bildungsverordnungen sowie den Anordnungen der Chefexpertin oder des Chefexperten (CPEX).

Die PEX begegnen den Kandidatinnen und Kandidaten mit Respekt, schaffen eine wohlwollende Prüfungsatmosphäre, nehmen ihre Anliegen ernst, bewahren auch in hektischen Situationen Ruhe und beurteilen die Leistungen fachgerecht, objektiv, korrekt und neutral. Hinsichtlich ethischer und geschlechtlicher Unterschiede verhalten sich die PEX neutral.

## **3. Ernennungsverfahren, Demission**

### **3.1. Ernennungsverfahren**

Die Ernennung erfolgt durch die CPEX. Das ABMH stellt eine Ernennungsbestätigung aus.

### **3.2. Demission**

Die Demission ist schriftlich und bis am 31. Juli vor der nächsten Prüfungsrunde via CPEX dem ABMH zu melden. Sie ist auch bei einer bevorstehenden Pensionierung oder bei einem Wechsel der Erwerbstätigkeit bzw. einer Erwerbsaufgabe einzureichen. Fällt der Zeitpunkt der Pensionierung, des Wechsels der Erwerbstätigkeit bzw. der Erwerbsaufgabe in ein laufendes Qualifikationsverfahren, kann dieses noch abgeschlossen werden.

PEX können nach Erreichen des Pensionsalters, bei Wechsel der Erwerbstätigkeit und bei Erwerbslosigkeit bis zu maximal zwei Jahre länger eingesetzt werden.

### **3.3. Widerruf der Ernennung**

Bei vorsätzlichen, grobfahrlässigen oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten und Anordnungen der CPEX und Prüfungsbehörden kann die Ernennung auf Antrag des CPEX an die Prüfungsleitung widerrufen werden.

## **4. Anforderungsprofil, vorgeschriebene Kurse**

PEX erfüllen die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung (BBG Art. 45, BBV Art. 44 und Art. 45) und diejenigen der Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes.

Sie verfügen zudem über

- Erfahrung in der betrieblichen Bildung und im Prüfungswesen
- kommunikative und hohe soziale Kompetenz

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die PEX die entsprechenden Kurse des EHB<sup>1</sup> absolvieren.

## **5. Aufgaben der Expertinnen und Experten**

### **5.1. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen**

Die PEX

- bereiten sich persönlich und gründlich auf die Prüfung vor
- nehmen an den obligatorischen Expertenkursen des EHB und Schulungen der CPEX teil
- arbeiten beim Erstellen von Prüfungsaufgaben mit
- beaufsichtigen die Ausführung von Prüfungen und halten besondere Beobachtungen vollständig schriftlich in den Prüfungsprotokollen fest
- nehmen Prüfungen ab und bewerten diese, wobei sie dabei ihre Beobachtungen schriftlich festhalten
- erstellen ein nachvollziehbares Prüfungsprotokoll und begründen die Notengebung plausibel
- kontrollieren und vervollständigen die Notenformulare
- nehmen an Expertensitzungen, Prüfungsbesprechungen teil

Abnahme und Bewertung aller Prüfungsteile haben durch mindestens zwei PEX zu erfolgen (mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA und Aufsichtstätigkeiten).

#### **5.1.1. Disziplinarmaßnahmen**

Die PEX

- warnen Kandidatinnen und Kandidaten bei ungebührlichem Benehmen
- weisen nach Rücksprache mit den CPEX eine Kandidatin oder einen Kandidaten nach erfolgloser vorgängiger Verwarnung von der Prüfung weg

### **5.2. Nach den Prüfungen**

#### **5.2.1. Mitarbeit bei Beschwerdeverfahren**

Die PEX nehmen nach den Anforderungen des CPEX an Beschwerdeverfahren teil.

#### **5.2.2. Vernichten von Personendaten**

Alle Personendaten sind zu vernichten, sobald sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder zu Sicherungs- und Beweis Zwecken voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

## **6. Entschädigung**

### **6.1. Anspruch**

Die Entschädigung richtet sich nach Anhang 2 der kantonalen Verordnung über die

---

<sup>1</sup> <https://www.ehb.swiss/>

Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (Verordnung 126.511.31).

## **6.2. Abrechnung**

Die PEX erfassen ihre Abrechnungen in den Webapplikationen. Die Übermittlung muss bis spätestens am 15. Juli der laufenden Prüfungsperiode erfolgen.

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. April 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Glauser', written over a horizontal line.

Markus Glauser

Prüfungsleiter